

Haustiere in der Mietwohnung

Was muss ich wissen? Was gibt es zu beachten?



Sie sind Mieter und spielen mit dem Gedanken ein Tier als Mitbewohner und Begleiter in Ihren Haushalt aufzunehmen.

Egal ob Vogel, Katze oder Hund, Haustiere bereichern den Alltag in vielen Haushalten und Familien und seit Jahrzehnten wird dem Haustier auch ein positiver Effekt auf Ihre Halter nachgesagt. Ob Haustiere in Ihrer Mietwohnung genehmigt sind und wenn ja, welche Tiere durch den Eigentümer erlaubt sind und worauf sonst noch zu achten ist, erfahren Sie hier.

Bei weiteren Fragen zur Haustierhaltung im Allgemeinen empfehlen wir den Kontakt mit dem Schweizer Tierschutz STS.



Nachbarschaft

Nicht jeder ist gleichermassen tierliebend und so kann es leicht zur Ärger mit den Mitmietern kommen. Dessen müssen Sie sich bereits im Voraus im Klaren sein. Schnell werden Rufe bezüglich Lärm- und Geruchsbelästigungen laut, unter Umständen stören sich die Mitmieter gestört durch schlechten Geruch oder ängstigen sich sogar vor dem Tier. Sobald derartige Meldungen bei der Verwaltung eingehen, ist die Verwaltung verpflichtet dies zu prüfen.

Im schlimmsten Fall ist eine ordentliche oder sogar eine ausserordentliche Kündigung möglich.

Kleintiere

Von einer benötigten Bewilligung oder einer Zustimmung der Eigentümerschaft ausgeschlossen sind Kleintiere. Hierzu zählen beispielsweise Hamster und Meerschweinchen.

Immer vorausgesetzt jedoch, dass die Tiere artgerecht gehalten werden und die Anzahl keine unzumutbare Grenzen erreicht.

Zustimmung Eigentümerschaft

Das Gesetz überlässt es der Eigentümerschaft ob Haustiere in den Mietwohnungen erlaubt sind oder eben nicht. In den meisten Fällen gibt Ihr Mietvertrag oder ein dazugehöriges Dokument, beispielsweise die Allgemeinen Bestimmungen, Auskunft darüber wie es bei Ihnen im Haus geregelt ist.

WICHTIG: Die Eigentümerschaft darf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Haustierhaltung auch ohne besonderen Grund verweigern.

Sollte die Heimtierhaltung nicht bereits durch den Mietvertrag strikt untersagt sein, können Sie mit Ihrem Vermieter respektive Ihrer Verwaltung Kontakt aufnehmen.



Exotische Tiere

Für exotische Tiere benötigt jeder Mieter neben der Einwilligung der Eigentümerschaft oft auch eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes.

Auch wichtig...

- Denken Sie daran Tierschäden in Ihrer Privathaftpflichtversicherung aufzunehmen oder allenfalls eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Die Haltung von Haustieren hat meistens eine stärkere Abnutzung der Mietwohnungen zur Folge, für welche Sie als Mieter grundsätzlich verantwortlich gemacht werden.
- Wer haustiere halten will, sollte nicht nur das Einverständnis der Eigentümerschaft bedenken, sondern immer auch die (räumlichen) Bedürfnisse des vermeintlichen Haustieres und die Tierschutzbestimmungen beachten.
- Es gibt an sich kein Recht auf Gleichbehandlung. Sollte Ihre Nachbarin ein Haustier bewilligt bekommen haben, können Sie nicht auf eine gleichbehandlung beharren und die gleichen Rechte beanspruchen.

BEI UNS...

In den Allgemeinen Bestimmungen, welche integraler Bestandteil unserer Mietverträge sind, finden Sie in den meisten Fällen die für Sie entsprechende Weisung der Eigentümerschaft.

In der Regel sind Haustiere von den Eigentümern der von uns verwalteten Liegenschaften genehmigt.

Unter Angabe aller wichtigen Daten zu dem Haustier/den Haustieren stellen wir Ihnen gerne eine schriftliche Bestätigung zur Heimtierhaltung aus.

Diese Bestätigung ergänzt den Mietvertrag und wird, durch Sie und uns als Vertretung der Eigentümerschaft, unterschrieben.



**DIE LIEGENSCHAFTS
VERWALTER.**
IMMOBILIEN MIT LEIDENSCHAFT.

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS

061 365 99 99

sts@tierschutz.com

www.tierschutz.com

